

Sitzung vom 06. September 2022

Beschl. Nr. **2022-250**

9.2.11.1 Statuten, Reglemente
Anschluss Pensionskasse der Stadt Adliswil an die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich; Anschlussvertrag, Anpassung Personalverordnung und Kreditbewilligung

Ausgangslage

Vorgeschichte

Die Pensionskasse der Stadt Adliswil existiert seit 1942. Per 1. Januar 2014 wurde sie als selbständige Stiftung aus der Stadt Adliswil ausgegliedert. Heute sind bei der Pensionskasse der Stadt Adliswil Mitarbeitende und Pensionierte der Stadt Adliswil, der Sihlsana AG, des Zweckverbands ARA Sihltal, der Spitex Zimmerberg, der evang. ref. Kirche Sihltal sowie der Stiftung Altersbauten Adliswil angeschlossen.

Zwischen der Stadt Adliswil und der Pensionskasse besteht ein Dienstleistungsvertrag für Leistungen der Abteilung Finanzen und Controlling (Geschäftsführung, Buchführung und Vermögenverwaltung) und Abteilung Liegenschaften (Facilitymanagement, Portfolio- und Projektmanagement). Aus der historisch bestehenden engen personellen Verknüpfung zwischen der Geschäftsführung der Pensionskasse und dem Ressort Finanzen der Stadt Adliswil sind verschiedentlich Interessenskonflikte entstanden.

Organisationsanalyse

Im November 2020 wurde eine Organisationsanalyse der Pensionskasse der Stadt Adliswil durchgeführt. Dabei wurden Arbeitsabläufe und Aufgabenzuordnungen beurteilt, Stärken und Schwächen der aktuellen Organisation evaluiert sowie Vorschläge zur Optimierung aufgezeigt. Die Analyse stellte fest, dass die heutige Organisation der Pensionskasse der Stadt Adliswil durch eine Aufgaben- und Kompetenzkonzentration geprägt ist. Es wurde deshalb empfohlen, die Organisation der Wertschriftenverwaltung umzustellen. Sie empfahl ausserdem, Massnahmen zum Anschluss an eine andere Vorsorgeeinrichtung zu prüfen.

Ausrichtung für die Zukunft

Der Stiftungsrat der Pensionskasse der Stadt Adliswil hat sich in den vergangenen zwei Jahren intensiv mit Fragestellungen zur Zukunft der Pensionskasse auseinandergesetzt. Die regulatorischen Ansprüche an die Pensionskasse der Stadt Adliswil nehmen immer mehr zu und es wird schwieriger, diese in der bestehenden Konstellation zu erfüllen. Es wurden verschiedene Optionen geprüft, wie die heutigen Leistungen langfristig gesichert, die Risiken tief gehalten sowie moderne technische Informationsbedürfnisse der Versicherten befriedigt werden können. Die evaluierten Optionen reichten von Anpassungen innerhalb der bestehenden Form bis hin zu einem An- oder Zusammenschluss mit einer anderen Pensionskasse. Ausserdem sollte die Pensionskasse stärker von der Stadtverwaltung entflochten werden.

Erwägungen

Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, dass den Mitarbeitenden, den Pensionierten sowie den Arbeitgebenden auch in Zukunft eine zeitgemässe und der heutigen mindestens ebenbürtigen Altersvorsorge angeboten werden kann. Der Anschluss an eine andere renommierte Vorsorgeeinrichtung wird als der zielführende Weg erkannt. Nach Prüfung der Leistungsfähigkeit und Anschlusskonditionen verschiedener Pensionskassen hat sich der Stiftungsrat der Pensionskasse der Stadt Adliswil für einen Anschluss an die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich per 1. Januar 2023 ausgesprochen.

Folgende Gründe haben zur Wahl der BVK geführt:

Sicherer Partner

Die BVK ist mit 130'000 Versicherten eine der grössten Pensionskassen der Schweiz. Gleichzeitig bietet sie ein hohes Mass an Sicherheiten an. Die BVK ist professionell organisiert, breit aufgestellt und verfügt über ein gut diversifiziertes Portfolio. Unter anderem besitzt sie Wohnungen, Gewerbeflächen sowie eine eigene Immobilienfirma. Daraus hervorgehend bietet sie ihren Versicherten auch Hypotheken an.

Ähnliche Vorsorgereglemente

Das aktuelle Vorsorgereglement der Pensionskasse der Stadt Adliswil lehnt sich in den wesentlichen Punkten bereits heute an das BVK-Reglement an. Alle kantonal angestellten Lehrpersonen und zahlreiche Gesundheitsunternehmen sind BVK-versichert. Die Definition des versicherten Lohns und die Altersgutschriften der beiden Kassen sind identisch.

Vergleichbarkeit

Durch einen Wechsel zur BVK werden die Anstellungskonditionen innerzürcherisch besser vergleichbar. Es gibt schon heute zahlreiche Zutritte und Abgänge von der BVK zur Pensionskasse der Stadt Adliswil und umgekehrt.

Tiefere Risikobeiträge

Die Risikobeiträge betragen bei der BVK 2 % des versicherten Lohns, bei der Pensionskasse der Stadt Adliswil 3 %. Die wegfallenden Risikobeiträge sollen künftig als Sparbeiträge weiterbezahlt werden, wodurch sich die Leistungen für die Versicherten erhöhen.

Tiefere Umwandlungssätze werden kompensiert

Die Umwandlungssätze sind bei der BVK tiefer als bei der Pensionskasse der Stadt Adliswil. Die Pensionskasse der Stadt Adliswil leistet eine Kompensationszahlung in die Versichertenkonti der Mitarbeitenden, damit ein Wechsel zur BVK zu keinen Einbussen bei den Altersrenten führt. Die bisherigen Altersleistungen werden bei der BVK somit unverändert weiter garantiert.

Tiefere Hinterlassenenrenten für Altersrentner werden kompensiert

Die Pensionskasse der Stadt Adliswil gewährt heute allen Rentnerinnen und Rentnern eine Hinterlassenenrente von 70 % ihrer Altersrente. Bei der BVK beträgt die Hinterlassenenrente 66,67 %. Der Stiftungsrat der Pensionskasse der Stadt Adliswil wird zum Ausgleich allen Rentnerinnen und Rentnern eine Einmalzulage auszahlen. Damit wird die Senkung von 70 % auf 66,66 % vollumfänglich kompensiert.

Mehr Flexibilität für Versicherte

Die Beitragsvarianten der Versicherten können bei der BVK individuell gewählt werden. Es gibt drei verschiedene Optionen, aus welchen die Versicherten auswählen können.

Modernes Kundenportal

Das Kundenportal der BVK ermöglicht jederzeit eine Einsichtnahme in die Vorsorgedaten. Damit können stets vielfältige Berechnungen direkt durch die Versicherten durchgeführt werden.

Politische Vorstösse

Die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Gemeinderates (GPK) begrüsst die Ergebnisse der Organisationsanalyse durch die BDO AG vom November 2020. Die empfohlenen Massnahmen betreffend Anschluss oder Zusammenschluss mit anderen Vorsorgeeinrichtungen sowie eine weitere Entflechtung der Pensionskasse der Stadt Adliswil von der Stadtverwaltung wurden von der GPK als sinnvoll erachtet.

Zustimmung Personal

Die Auflösung eines bestehenden Anschlusses an eine Vorsorgeeinrichtung und der Wiederanschluss an eine neue Vorsorgeeinrichtung durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung (Art. 11 Abs. 3^{bis} Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)). An der Urnenabstimmung vom 18. Juli 2022 haben die aktiv versicherten Mitarbeitenden dem Wechsel zur BVK mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Anschlussvertrag

Für den Abschluss des Anschlussvertrags ist der Arbeitgeber zuständig (Art. 11 Abs. 1 BVG). Der Anschlussvertrag per 1. Januar 2023 an die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich liegt vor. Bezüglich Details wird darauf verwiesen.

Befindet sich die BVK per 1. Januar 2023 in einer Unterdeckung, sind die Vorsorgekapitalien der Aktiven und der Rentner gemäss Art. 112 des BVK entsprechend dem Deckungsgrad bei der BVK, zu übertragen. Bei zum Beispiel einem BVK Deckungsgrad von 98 %, werden 98 % der Vorsorgevermögen der Aktivversicherten und Rentner, sowie den Reserven auf die BVK übertragen.

Anpassung Personalstatut (PeSta)

Das Vorsorgereglement der BVK lässt die vorzeitige Pensionierung erst ab dem vollendeten 60. Altersjahr zu. Ein Altersrücktritt ab 58 Jahren, wie ihn Art. 23a Abs. 1 des Personalstatuts (PeSta) vorsieht, ist somit nicht mehr möglich. Die entsprechende Regelung ist anzupassen.

Art. 23a Altersrücktritt

¹ *Angestellte können ab dem vollendeten 60. Altersjahr den Rücktritt erklären.*

²⁻⁴ *unverändert*

Dem Personalverein, der Schulpflege und der Sozialkommission steht für grundsätzliche Fragen des Personalrechts das Vernehmlassungsrecht zu (Art. 48 Abs. 2 PeSta). Da die Stadt Adliswil bezüglich vorzeitiger Pensionierung an die Regelungen der Vorsorgeeinrichtung gebunden ist, fehlt der Handlungsspielraum, um die bisherige Regelung beizubehalten. Daher wird auf die Vernehmlassung verzichtet.

Der notwendige Antrag an den Grossen Gemeinderat erfolgt zusammen mit weiteren Anpassungen des Personalstatuts zu einem späteren Zeitpunkt.

Anpassung Personalverordnung (PeV)

Das Personalstatut (Art. 42b PeSta) verlangt als Mindestgarantie lediglich die hälftige Finanzierung der Beiträge durch die Arbeitgeberin (entsprechend der Bundesgesetzgebung). Die zusätzlichen Leistungen für die Arbeitnehmenden (Anhang II bis V des Anschlussvertrags) sind entsprechend in den Ausführungsbestimmungen zum Personalstatut festzulegen.

Art. 26a Berufliche Vorsorge

¹ *Versichert ist das gesamte Personal, sofern es einen Jahreslohn von mehr als der Hälfte der maximalen jährlichen AHV-Altersrente bezieht (reduzierte Eintrittsschwelle).*

² *Der Koordinationsabzug wird mitversichert (Gesamtvorsorge).*

³ *Die Stadt finanziert drei Fünftel der Spar- und Risikobeiträge, der Kosten für einen Überbrückungszuschuss sowie des zusätzlich versicherten Lohns der Gesamtvorsorge.*

Finanzielles

Die Risikobeiträge für die Arbeitnehmenden und den Arbeitgeber betragen bei der BVK total 2 % des versicherten Lohns, bei der Pensionskasse der Stadt Adliswil total 3 %. Die wegfallenden Risikobeiträge bei den Arbeitnehmenden und dem Arbeitgeber sollen künftig als Sparbeiträge weiterbezahlt werden. Diese werden gemäss den Optionsmöglichkeiten (Versicherung Koordinationsabzug, Herabsetzung Eintrittsschwelle) in Abzug gebracht. Sämtliche Optionen des Arbeitgebers sind für die Versicherten verpflichtend. Die Grundsätze der Kollektivität und Gleichbehandlung gemäss BVV2 müssen jederzeit eingehalten sein. Es gibt für diese Themen für die Versicherten kein Wahlrecht.

Mit dem Anschluss an die BVK fallen neu Verwaltungskosten zu Lasten des Arbeitgebers an.

Arbeitgeberbeiträge		Total
Reduktion Sparbeiträge von 1,8 % auf 1,2 %		-107'000
Versicherung Koordinationsabzug 1,8 %	101'000	
Herabsetzung Eintrittsschwelle	29'000	
Verwaltungskosten	8'000	138'000
Mehrkosten Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse		31'000

Die Einnahmen aus der Dienstleistungserbringung der Abteilungen Finanzen und Liegenschaften fallen im Umfang von CHF 155'400 p.a. weg. Auf der Ausgabenseite wird die Stadtrechnung hinsichtlich personeller Ressourcen bei der Abteilung Finanzen um 30 Stellenprozente und in der Abteilung Liegenschaften um 123 Stellenprozente entlastet.

Auf Antrag des Ressortvorsteherin Finanzen fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 11 Abs. 1 Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), Art. 42a Abs. 2 bzw. Art. 55 Abs. 1 des Personalstatuts sowie Art. 39 Abs. 2 Bst. d der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Die Stadt Adliswil schliesst sich mit beiliegendem Anschlussvertrag der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich per 1. Januar 2023 an.
- 2 Art. 26a Personalverordnung wird gemäss den Erwägungen auf den 1. Januar 2023 angepasst.
- 3 Für die Mehrkosten für den Anschluss an die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich wird ab 1. Januar 2023 ein jährlich wiederkehrender Verpflichtungskredit von total CHF 31'000 zu Lasten Konto 3052.00 der städtischen Geschäftsbereiche bewilligt.
- 4 Der Stadtpräsident und der Stadtschreiber informieren die Mitarbeitenden im Namen des Stadtrats über diesen Beschluss.
- 5 Dieser Beschluss ist öffentlich sobald die Information an die Mitarbeitenden erfolgt ist.

6 Mitteilung an:

- 6.1 Ressort Finanzen
- 6.2 Abteilung Personal
- 6.3 Stiftungsrat der Pensionskasse der Stadt Adliswil
- 6.4 Geschäftsprüfungskommission des Grossen Gemeinderates
- 6.5 Mitarbeitende (mit separater Information)
- 6.6 BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, Obstgartenstrasse 21,
8090 Zürich (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber